

Kleine Anfrage Fraktion FDP/JF (Florence Schmid, JF/Tom Berger, FDP): Auf welcher rechtlichen Basis und zu welchen Konditionen gewährt der Gemeinderat der Hauptstadt-Genossenschaft Bern (HGB) ein Darlehen?

In seiner Medienmitteilung vom 23. September 2021 kommunizierte der Gemeinderat, dass der Hauptstadt-Genossenschaft Bern (HGB) ein Darlehen von total 3,2 Millionen Franken zulasten des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik gewährt wird. Auch da sich die Hauptstadt-Genossenschaft Bern (HGB) in Bezug auf den Erwerb des Viererfelds/Mittelfelds aber nie in einem Wettbewerb gegen andere, gemeinnützige Wohnbauträger durchsetzen musste, drängen sich in Zusammenhang mit diesem gewährten Darlehen Fragen auf, um deren Beantwortung wir den Gemeinderat bitten.

1. Basierend auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, ein Darlehen an die Hauptstadt-Genossenschaft Bern (HGB) zu gewähren?
2. Zu welchen Konditionen wird dieses Darlehen gewährt?
3. Basierend auf welchen Annahmen geht der Gemeinderat davon aus, dass die Hauptstadt-Genossenschaft Bern (HGB) dieses Geld nicht auf dem freien Kapitalmarkt hätte beschaffen können?

Bern, 28. Oktober 2021

Erstunterzeichnende: Florence Schmid, Tom Berger

Mitunterzeichnende: Claudine Esseiva, Ursula Stöckli, Dolores Dana, Vivianne Esseiva, Simone Richner

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Genehmigung eines Darlehens stützt sich auf Artikel 18 Absatz 1 des Reglements vom 20. Mai 1984 über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsreglement, FRBW; SSSB 854.1).

Zu Frage 2:

Es wurde ein gestaffeltes Darlehen über Fr. 3 200 000.00, beziehbar in vier Tranchen, mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 1,22 Prozent gewährt. Die Zinsen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Fondsreglements in den ersten fünf Jahren erlassen. Die zweite Tranche wird nur ausbezahlt, wenn das Berner Stimmvolk die Abstimmung «Abgabe von Land im Bau-recht und Kredite für Entwicklungs- und Infrastrukturmassnahmen» annimmt und die vierte Tranche nur, wenn eine Reservationsvereinbarung mit der HGB vorliegt.

Zu Frage 3:

Als neu gegründete Genossenschaft kann die HGB nicht auf Kapitalreserven aus früheren Projekten zurückgreifen. Sie verfügt auch über keine vom Fonds de Roulement oder von Finanzinstituten akzeptierten Sicherheiten (bspw. Eigenkapital, Grundpfand).

Bern, 24. November 2021

Der Gemeinderat